

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2011
Nummer: 5
Datum: 25. Februar 2011

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Personal und Arbeit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 25. Februar 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personal und Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 25. Februar 2011

(Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2010/2011 erstmals aufgenommen haben.)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten interdisziplinären Masterstudienganges Personal und Arbeit ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungs- oder Fachaufgaben im Personalwesen und in der Rechtsabteilung von Unternehmen, Behörden und sonstigen Organisationen vorzubereiten. ²Dabei wird in Abhängigkeit von der fachlichen Zuordnung der Eingangsqualifikation der Teilnehmer ein Schwerpunkt der vermittelten Kompetenzen entweder im rechts- oder im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gesetzt. ³Die jeweilige Eingangsqualifikation und die entsprechende Schwerpunktsetzung im Masterstudium kommen auch in unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen zum Ausdruck.

(2) ¹Absolventen und Absolventinnen mit dem akademischen Grad eines Master of Laws (LL.M.) verfügen über vertiefte Kenntnisse auf allen das Personalwesen betreffenden Teilgebieten des Arbeits- und Sozialrechts sowie fundiertes personalwirtschaftliches Wissen. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) erworben haben, verbinden eine vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben in der Personalwirtschaft mit den dafür relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Kenntnissen.

(3) ¹Darüber hinaus entwickeln alle Studierenden ihre Schlüsselqualifikationen weiter und erwerben berufsfeldbezogene Kompetenzen an den Schnittstellen der rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen des Personalmanagements zu den Bereichen Compliance, Corporate Social Responsibility und Unternehmensethik. ²Die Studieninhalte berücksichtigen in besonderer Weise die internationale Perspektive global agierender Unternehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Personal und Arbeit sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften,
2. in Abhängigkeit von dem jeweiligen ersten Studienabschluss
 - a) ein mit Erfolg abgeschlossenes Modul zu den Grundlagen des Personalmanagements im Umfang von mindestens 5 Credits bei Bewerbern mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss oder
 - b) ein mit Erfolg abgeschlossenes Modul zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts im Umfang von mindestens 5 Credits bei Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Dem Studium in einem der in Satz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge steht ein solches in einem anders benannten Studiengang gleich, wenn es ihm nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. ³Den in Satz 1 Nr. 2 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Ob Studiengänge oder Module den in Satz 1 genannten gleichstehen, entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Soweit es auf eine Entscheidung über einen Studiengang gemäß Satz 2 ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Kopien der für ihr erstes berufsqualifizierendes Studium einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen einzureichen. ⁶Entsprechendes gilt für eine Entscheidung über Module gemäß Satz 3; hier sind die Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) ¹Die Mindestzahl von 210 Credits nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt bei Bewerbern, die ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits abgeschlossen haben, als erreicht, wenn diese bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen erbringen:

1. Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss müssen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 20 Credits aus der „Einführung in das Arbeitsrecht“ oder aus dem Vertiefungswahlbereich „Personal“ und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der

Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 10 Credits aus dem Bereich „Personalmanagement und Organisation“ abschließen,

2. Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss müssen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 10 Credits aus dem Vertiefungswahlbereich „Personal“ und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 20 Credits aus dem Bereich „Personalmanagement und Organisation“ abschließen.

²Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der in Satz 1 genannten Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs unbeschadet der in Satz 1 genannten Frist jeweils einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen findet nicht statt. ⁵Für Verlängerungen der in Satz 1 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend.

(3) Für die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen

1. zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich das (Grundlagen-)Modul „Personalmanagement“ oder
2. zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entweder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof erfolgreich das Modul „Wirtschaftsprivatrecht – Grundlagen“ oder „Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung“ oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule Hof erfolgreich das (Grundlagen-) Modul „Rechtsfragen des Betriebes“

abschließen müssen.

§ 3

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Gleichwertig ist insbesondere ein Punktwert von 8,0 als Gesamtergebnis einer ersten juristischen Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

(2) ¹Über die erforderliche studiengangsspezifische Eignung verfügen Bewerber auch dann, wenn sie das Notenkriterium gemäß Abs. 1 rechnerisch erreichen, indem sie ihre tatsächliche Prüfungsgesamtnote um einen Bonus oder mehrere Boni gemäß Abs. 3 oder 4 verbessern. ²Den jeweiligen Bonus erhält, wer die dafür erforderlichen Voraussetzungen in einem Prüfungsgespräch nachweist.

(3) Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,5 Punkten, wenn ihr juristisches Verständnis und ihre Fähigkeit zum methodischen Arbeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
2. einen Notenbonus von 0,2 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,5 Punkten, wenn ihre Fähigkeit zu systematischem, logischem und fachübergreifendem Denken erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
3. einen Notenbonus von 0,1 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,25 Punkten, wenn ihre sprachlichen, rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2, wenn ihr ökonomisches Verständnis und ihre Fähigkeit zum methodischen Arbeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
2. einen Notenbonus von 0,2, wenn ihre Fähigkeit zu systematischem, logischem und fachübergreifendem Denken erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
3. einen Notenbonus von 0,1, wenn ihre sprachlichen, rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen.

(5) ¹Zur Teilnahme an dem Prüfungsgespräch ist berechtigt, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Masterstudiengang beworben hat und das Notenkriterium gemäß Abs. 1 noch nicht erfüllt, sofern nicht bereits feststeht, dass er dieses selbst bei Erwerb aller möglichen Boni nicht erfüllen kann. ²Einer gesonderten Anmeldung für das Gespräch bedarf es nicht. ³Die Hochschule teilt den betreffenden Bewerbern und

Bewerberinnen den Termin für das Gespräch mit. ⁴Das Gespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. ⁵Die jeweiligen Boni können von den Prüfungspersonen nur einstimmig vergeben werden. ⁶In dem Gespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen im Sinne des Abs. 3 eine juristische und den Bewerbern und Bewerberinnen im Sinne des Abs. 4 eine ökonomische Fragestellung mit Bezügen zum jeweils anderen Fachgebiet unterbreitet, deren anschließende Erörterung Aufschluss darüber gibt, inwiefern die für die Vergabe der Boni erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. ⁷Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine von allen Prüfungspersonen unterzeichnete Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfungspersonen,
3. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
4. die wesentlichen Inhalte des Gesprächs (in Stichworten),
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungspersonen und das Gesamtergebnis.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Unterrichtssprache

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) ¹Die ersten beiden Semester dienen dem Erwerb vertiefter anwendungsbezogener theoretischer Kenntnisse. ²Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein von einem Praxisseminar vorbereitetes Praktikum und erstellen die Masterarbeit.

(3) ¹Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. ²Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen werden jedoch unter Umständen in englischer Sprache durchgeführt.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen und der abzulegenden Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt, die Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

(2) ¹Anlage 1 gilt für die Studierenden mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss (rechtswissenschaftliches Profil). ²Anlage 2 gilt für die Studierenden mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss (wirtschaftswissenschaftliches Profil).

(3) ¹Für die Ableistung des Praktikums als solches werden keine Credits vergeben. ²Die während der praktischen Ausbildung im Betrieb zu erwerbenden Kompetenzen bilden jedoch eine unverzichtbare Grundlage für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit, so dass sich der mit dem Praktikum verbundene Studienerfolg in den für die Masterarbeit vergebenen Credits niederschlägt.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen,
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Personal und Arbeit gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin der Fakultät Wirtschaft sein. ⁴Die weiteren Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die in diesem Masterstudiengang Lehraufgaben wahrnehmen. ⁵Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 8 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus der betrieblichen Praxis selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden einer praxisgerechten Lösung zuzuführen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten Studienseesters von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Personal und Arbeit wahrnimmt, vergeben. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt 5 Monate. ³Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Bewertung

(1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

(2) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer die Prüfungen in allen mit Credits belegten Modulen bestanden hat. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel aus den gewichteten Endnoten aller mit Credits belegten Module. ²Das Notengewicht entspricht dabei dem Anteil der auf das betreffende Modul entfallenden Credits an der Summe von 90 Credits.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

¹Die Prüfungen gemäß Anlage 1 oder 2 sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt und bestanden sein. ²Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als ein Semester, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen vorbehaltlich einer Fristverlängerung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

¹Wurde eine Modulprüfung erstmalig nicht bestanden, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden mit rechtswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Laws (LL.M.) und den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Arts (M.A.). ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 13 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.11.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. Februar 2011.

Hof, den 25. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2011.

Anlage 1: Rechtswissenschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	ZV	Credits nach ECTS
M 1 Arbeitsrecht						
M 1-1	Individualarbeitsrecht	4	VÜ	SchrP 90		5
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	4	VÜ	SchrP 90		5
M 1-3	Sozialrecht	4	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	2	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	2	VÜ	SchrP 90		5
M 1-6	Europäisches Arbeitsrecht	2	VÜ	SchrP 90		5
M 1-7	Arbeitsschutz und Datenschutz im Unternehmen	2	VÜ	SchrP 90		5
M 1-8	Arbeitsgerichtliche Verfahren und Mediation	2	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 2 Personalmanagement						
M 2-1	Personalentwicklung und -beratung in globalen Unternehmen	4	VÜ	SchrP 90		5
M 2-2	Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	2	VÜ	SchrP 90		5
M 3 Schlüsselqualifikationen						
M 3	Kommunikation, Gesprächs- führung, Konfliktmanagement und Interkulturelles Management	4	SU	Präs 15 Min mit schrKP	75 % Teilnahme	5
M 4 Praxisseminar						
M 4	Projekt/Fallstudie Arbeitsrecht	4	SU	Präs 15 Min mit schrKP	75 % Teilnahme	5
M 5 Masterarbeit und Praktikum						
M 5-1	Praktische Ausbildung im Betrieb Bereich Personal Recht					
M 5-2	Masterarbeit im Bereich Personal Recht			AA		30
	Summen	36				90

Anlage 2: Wirtschaftswissenschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	ZV	Credits nach ECTS
M 1 <i>Arbeitsrecht</i>						
M 1-1	Individualarbeitsrecht	4	VÜ	SchrP 90		5
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	4	VÜ	SchrP 90		5
M 1-3	Sozialrecht	4	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	2	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	2	VÜ	SchrP 90		5
M 2 <i>Personalmanagement</i>						
M 2-1	Personalentwicklung und -beratung in globalen Unternehmen	4	VÜ	SchrP 90		5
M 2-2	Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	2	VÜ	SchrP 90		5
M 2-3	Personalauswahl und Personalmarketing	2	VÜ	SchrP 90		5
M 2-4	Mitarbeiterführung	2	VÜ	Präs 15 Min mit schrKP		5
M 2-5	Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz, Arbeitswissenschaft	2	VÜ	SchrP 90		5
M 3 <i>Schlüsselqualifikationen</i>						
M 3	Kommunikation, Gesprächs- führung, Konfliktmanagement und Interkulturelles Management	4	SU	Präs 15 Min mit schrKP	75 % Teilnahme	5
M 4 <i>Praxisseminar</i>						
M 4	Projekt/Fallstudie Personalmanagement	4	SU	Präs 15 Min mit schrKP	75 % Teilnahme	5
M 5 <i>Masterarbeit und Praktikum</i>						
M 5-1	Praktische Ausbildung im Betrieb im Bereich Personalwirtschaft					
M 5-2	Masterarbeit im Bereich Personalwirtschaft			AA		30
Summen		36				90

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
ECTS	European Credit Transfer System
KP	Konzeptpapier
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis
Mdl	Mündlich
P	Prüfung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Seminar
Schr	Schriftlich
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VÜ	Vorlesung/Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung